

**Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung
(ThürFwOrgVO)
Vom 13. August 1992**

Aufgrund des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThBKGG) vom 7. Januar 1992 (GVBl. S. 23) verordnet der Thüringer Innenminister, hinsichtlich der §§ 1 bis 20 im Einvernehmen mit dem Thüringer Finanzminister:

Inhaltsübersicht

**Erster Abschnitt
Organisation der Feuerwehr**

- § 1 Aufstellung der Gemeindefeuerwehr
- § 2 Aufgaben der Landkreise
- § 3 Gliederung
- § 4 Einrichtungen und Ausstattungen mit Fahrzeugen und Sonderausrüstungen
- § 5 Persönliche Ausrüstung der Feuerwehrangehörigen, Dienstgrad- und Funktionsabzeichen, Ernennungen und Beförderungen

Zweiter Abschnitt

Überörtliche Gefahrenabwehr und Katastrophenschutz

- § 6 Bauliche Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen
- § 7 Planung
- § 8 Kosten
- § 9 Beteiligung der Gemeinden

Dritter Abschnitt

**Ausbildung von ehrenamtlichen Angehörigen der
Freiwilligen Feuerwehr und Kreisausbildern**

- § 10 Allgemeines, Ausbildungsinhalte
- § 11 Ausbildung zum Truppmann
- § 12 Ausbildung zum Truppmann in einer bestimmten Facheinheit
- § 13 Ausbildung zum Truppführer
- § 14 Ausbildung zum Gruppenführer
- § 15 Ausbildung zum Zugführer
- § 16 Ausbildung zum Führer von Verbänden und zum Ortsbrandmeister
- § 17 Ausbildung für Sonderfunktionen
- § 18 Durchführung der Ausbildung
- § 19 Nachweis der Ausbildung
- § 20 Anerkennung

Vierter Abschnitt

**Bestellung von ehrenamtlichen Führungskräften der
Freiwilligen Feuerwehr, Feuerwehr-Fachberatern,
Feuerwehrärzten, Stadt- und Kreisbrandinspektoren,
Kreisjugendfeuerwehrwarten, Kreisausbildern,
Ausbildern in kreisfreien Städten und Kreisgerätewarten**

- § 21 Ehrenamtliche Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr
- § 22 Führer von Einheiten des Katastrophenschutzes im Landkreis
- § 23 Feuerwehr-Fachberater, Feuerwehrärzte

- § 24 Kreisbrandinspektoren
- § 25 Kreisjugendfeuerwehrwarte
- § 26 Kreisausbilder, Ausbilder in kreisfreien Städten und Kreisgerätewarte

Fünfter Abschnitt

Ausbildung und Bestellung von hauptamtlichen Führungskräften der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht Beamte sind und Bestellung von Leitern der Brandschutzämter/Leitern der Feuerwehren

- § 27 Ausbildung und Bestellung
- § 28 Leiter der Brandschutzämter/Leiter der Feuerwehren
- § 29 Übergangsbestimmungen
- § 30 Inkrafttreten

Anlage 1: Zu § 4 Abs. 2, Zusammenstellung der Risikoklassen an Objekten und Gegebenheiten (Beispiele)

Anlage 2: Zu § 4 Abs. 3 und 4, Mindestbedarf an Fahrzeugen und Sonderausrüstungen

Anlage 3: Zu § 5 Abs. 1 und 4, Dienstkleidung, Dienstgradabzeichen, Funktionsabzeichen

Anlage 4: Zu § 5 Abs. 5, Funktionsbezeichnungen und Dienstgrade

Erster Abschnitt

Organisation der Feuerwehr

§ 1

Aufstellung der Gemeindefeuerwehr

(1) Die Gemeindefeuerwehr ist so aufzustellen, daß sie in der Regel zu jeder Zeit und an jedem Ort ihres Zuständigkeitsbereiches innerhalb von zehn Minuten nach der Alarmierung (Einsatzgrundzeit) wirksame Hilfe einleiten kann.

(2) Der Zuständigkeitsbereich der Gemeindefeuerwehr ist in Ausrückebereiche zu unterteilen, soweit dies zur Einhaltung der Einsatzgrundzeit erforderlich ist.

(3) Die Gemeindefeuerwehr führt den Namen ihrer Gemeinde, Stadtteilfeuerwehren dürfen einen Zusatz mit der Bezeichnung des Orts- oder Stadtteils führen. Die Satzungen für die Freiwilligen Feuerwehren als öffentliche Einrichtungen erlassen die Gemeinden.

(4) In Gemeinden mit mehr als 25 000 Einwohnern, in denen keine Berufsfeuerwehr besteht, sind ständig besetzte Feuerwachen einzurichten. Für Gemeinden bis 25 000 Einwohner kann der Thüringer Innenminister die Einrichtung einer ständig besetzten Feuerwache anordnen, wenn dies wegen besonderer Gefahrenschwerpunkte oder Einsatzhäufigkeit geboten ist.

(5) Auf einer ständig besetzten Feuerwache nach Absatz 4 muß der Dienst durch fachtechnisch ausgebildetes Personal durch-

geführt werden, das hauptberuflich oder ehrenamtlich tätig ist. Mindestens ein Angehöriger dieses Personals muß ständig auf der Feuerwache erreichbar sein.

(6) In Gemeinden mit mehr als 45 000 Einwohnern ohne Berufsfeuerwehr ist für die Feuerwache die ständige Einsatzbereitschaft einer Gruppe sowie eines Fernmelders sicherzustellen. Auf der Wache muß ständig eine Mannschaft, bestehend aus einer Führungskraft und vier Feuerwehrangehörigen sowie einem Fernmelder anwesend sein, die hauptberuflich im Brandschutzdienst tätig sind. Das sonst Erforderliche ist durch eine Alarm- und Ausrückeordnung festzulegen.

(7) Bei der erforderlichen Mannschaftsstärke nach Absatz 5 und 6 ist für Personalausfälle eine angemessene Reserve zu bilden.

§ 2

Aufgaben der Landkreise

(1) Die Landkreise planen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 ThBKG im Einvernehmen mit den Gemeinden Stützpunktfeuerwehren, wobei öffentlich-rechtliche Vereinbarungen nach § 4 ThBKG zu berücksichtigen sind. Neben ihren örtlichen Aufgaben obliegt es den Stützpunktfeuerwehren, überörtlich, insbesondere innerhalb des Kreisgebietes andere Feuerwehren zu unterstützen.

(2) Eine Feuerwehr kann nur als Stützpunktfeuerwehr anerkannt werden, wenn sie aufgrund ihrer jederzeit gewährleisteten Einsatzstärke und des Ausbildungsstandes der aktiven Feuerwehrangehörigen ständig die ihr zusätzlich vom Landkreis zugewiesene Technik besetzen kann.

(3) Den Stützpunktfeuerwehren werden durch den Landkreis im Einvernehmen mit den Gemeinden bestimmte überörtliche Ausrückebereiche zugeteilt. In diesen Bereichen werden sie zu Einsätzen im Wege der Nachbarschaftshilfe herangezogen. Die Größe der Ausrückebereiche ist so festzulegen, daß jeder Einsatzort in der Regel innerhalb von 20 Minuten nach der Alarmierung von der Stützpunktfeuerwehr erreicht werden kann. Stützpunktfeuerwehren in Nachbarkreisen sollen berücksichtigt werden, wenn von dort innerhalb von 20 Minuten Hilfe geleistet werden kann.

(4) Die zur wirksamen Verhütung und Bekämpfung von Gefahren notwendigen Maßnahmen nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 und § 6 Abs. 1 Nr. 7 ThBKG sind durch gemeinsame Leitstellen für Brandschutz, Allgemeine Hilfe, Katastrophenschutz und Rettungsdienst nach den Vorgaben des Landes zu vollziehen. Das dort tätige Personal hat die Qualifikationen "Oberbrandmeister" nach der Laufbahnverordnung für den feuerwehrtechnischen Dienst sowie "Rettungssanitäter" nachzuweisen.

§ 3

Gliederung

(1) Entsprechend den in der Gemeinde vorhandenen Gefahrenrisiken ist die Feuerwehr in Facheinheiten und taktische Einheiten zu gliedern.

(2) Facheinheiten sind insbesondere für folgende Bereiche zu bilden:

1. Brandschutz,
2. Technischer Dienst,

3. Gefahrstoffe,
4. Wasserschutz und
5. Führungsdienst.

(3) Taktische Einheiten sind der Trupp, die Staffel, die Gruppe, der Zug und der Verband. Trupps, Staffeln und Gruppen verschiedener Fachbereiche können zu gemischten Zügen zusammengefaßt werden. Erforderlichenfalls sind gemischte Verbände zu bilden.

(4) Aus dem aktiven Dienst ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können in eine Alters- und Ehrenabteilung übernommen werden.

§ 4

Einrichtungen und Ausstattungen mit Fahrzeugen und Sonderausrüstungen

(1) Jede Gemeinde (Gemeindeverband) hat eine Einrichtung zur Alarmierung und Führung (Feuerwehreinsatzzentrale) vorzuhalten. Für die Wartung und Pflege von Schlauchmaterial, Atemschutzgeräten und weiteren Sonderausrüstungen, insbesondere für solche, für die wiederkehrende Überprüfungen vorgeschrieben sind, können gemeinsame Einrichtungen betrieben oder Einrichtungen des Landkreises genutzt werden.

(2) Fahrzeuge und Sonderausrüstungen sind den örtlichen Erfordernissen entsprechend vorzuhalten. Diese werden nach Risikoklassen ermittelt. Die Gemeinde ordnet jeden Ausrückebereich der Gemeindefeuerwehr, der Landkreis im Einvernehmen mit den Gemeinden den Ausrückebereich der Stützpunktfeuerwehr in eine der nachfolgenden, in der Anlage 1 näher beschriebenen Risikoklassen ein:

1. Brandgefahren B 1 bis B 5,
2. Technische Gefahren und Gefahren durch Naturereignisse T 1 bis T 5,
3. Gefahren durch Gefahrstoffe (ohne radioaktive Stoffe) G 1 bis G 5,
4. Gefahren durch radioaktive Stoffe R 1 bis R 5,
5. Gefahren auf und in Gewässern sowie durch Gewässer W 1 bis W 3.

Die Einordnung in eine Risikoklasse richtet sich nicht nach Einzelobjekten, sondern in der Regel nach der Gesamtstruktur im Gemeindegebiet entsprechend den in der Anlage 1 aufgeführten Kriterien.

(3) Als Mindestbedarf müssen in der Regel innerhalb der Einsatzgrundzeit von zehn Minuten die in der Anlage 2 aufgeführten Fahrzeuge und Sonderausrüstungen der Stufe 1, innerhalb von 20 Minuten die in der Anlage 2 aufgeführten Fahrzeuge und Sonderausrüstungen der Stufe 2 und innerhalb von 30 Minuten die in der Anlage 2 aufgeführten Fahrzeuge und Sonderausrüstungen der Stufe 3 eingesetzt werden können.

(4) Den Mindestbedarf der Stufe 1 soll jede Gemeinde selbst in vollem Umfang bereithalten, der Mindestbedarf der Stufen 2 und 3 kann auch im Rahmen der gegenseitigen Hilfe durch andere Gemeinden bereitgehalten werden. Die Stützpunktfeuerwehren müssen den Mindestbedarf der Stufe 2 bereithalten. Städte mit mehr als 100 000 Einwohnern haben mindestens die für die Risikoklasse 5 erforderlichen Fahrzeuge und Sonderausrüstungen bereitzuhalten. Bei Städten mit mehr als 45 000 Einwohnern entscheidet der Thüringer Innenminister über notwendige Sonderregelungen.

(5) Für Gefahrenlagen besonderer Art sind weitere notwendige Geräte und Materialien bereitzuhalten, die nicht zur Normausstattung oder sonstigen anerkannten Ausstattung der Fahrzeuge gehören oder auf diesen nicht ständig in ausreichender Menge mitgeführt werden.

(6) Den Gemeindefeuerwehren müssen geeignete, ausgebildete Feuerwehrangehörige für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel sowie Geräte- und Werkzeuge für die Prüfung, Wartung und Pflege der sonstigen Ausrüstung zur Verfügung stehen.

(7) In den Gemeindefeuerwehren sind die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

§ 5

Persönliche Ausrüstung der Feuerwehrangehörigen, Dienstgrad- und Funktionsabzeichen, Ernennungen und Beförderungen

(1) Die Angehörigen der Gemeindefeuerwehren, die Kreisbrandinspektoren, Kreisbrandmeister, Kreisausbilder, Kreisgeräte- und Werkzeughelfer und die Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes der kreisfreien sowie kreisangehörigen Städte und des Landes tragen bei Einsätzen und Übungen Feuerwehr-Schutzkleidung. Hierfür sind sie auszustatten mit:

1. Feuerwehrhelm mit Gesichts- und Nackenschutz,
2. Feuerwehr-Schutzanzug,
3. Schutzhandschuhen,
4. Feuerwehrstiefeln,
5. Überjacke.

Die Kennzeichnung der Helme hat nach Anlage 3 Ziffer VI zu erfolgen.

(2) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen tragen bei anderen dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung entsprechend Anlage 3 Abschnitt I.

(3) Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr tragen Jugendfeuerwehr-Dienstkleidung. Hierfür sind sie auszustatten mit Jugendfeuerwehrhelm, Käppi, Jacke, Hose, Leibriemen und Schutzhandschuhen. Zur Jugendfeuerwehr-Dienstkleidung können ein Anorak und Feuerwehrschtuhwerk (Feuerwehrstiefel) getragen werden.

(4) Die Führung von Dienstgrad- und Funktionsabzeichen durch die Feuerwehrangehörigen, erfolgt nach Anlage 3, Abschnitt II und III.

(5) Bei Ernennungen in Funktionen und Beförderungen sind die Festlegungen der Anlage 4 zu beachten.

Zweiter Abschnitt Überörtliche Gefahrenabwehr und Katastrophenschutz

§ 6

Bauliche Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen

(1) Bauliche Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen des überörtlichen Brandschutzes, der überörtlichen Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie § 6 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 ThBKG sind solche, die

1. nicht in jeder Gemeinde, aber in jedem Landkreis zur Verfügung stehen müssen,
2. zusätzlich für Gefahren größeren Umfangs in jedem Landkreis und jeder kreisfreien Stadt bereitgehalten werden müssen.

(2) Bauliche Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 sind insbesondere:

1. Einrichtungen zur jederzeitigen Entgegennahme von Hilfersuchen und zur Alarmierung, die auch im Zusammenwirken mit anderen Aufgabenträgern vorgehalten werden können,
2. Räume zur Unterbringung der überörtlichen Einrichtungen und Ausrüstungen,
3. Ausbildungs- und Übungseinrichtungen für Lehrgänge und sonstige Veranstaltungen, die von den Landkreisen durchzuführen sind,
4. Einsatzleitwagen 2, Tanklöschfahrzeuge 24/48, Schlauchwagen 2000, Rüstwagen 2, Gerätewagen Atem- und Strahlenschutz, Meßtruppfahrzeuge-Gefahrstoffe, Gerätewagen Gefahrstoffe 2, Dekontaminations- und Transportfahrzeuge, Mehrzweckboote und Hubrettungsfahrzeuge DL (DLK) 18-12 und DL (DLK) 23-12, mobile Lautsprecheranlagen.

(3) Einrichtungen und Ausrüstungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 sind insbesondere:

1. Einrichtungen zur Alarmierung und Führung im Rahmen des Katastrophenschutzes,
2. Schaummittel, Geräte und Material für technische Hilfe und zum Schutz vor Gefahrstoffen, Beleuchtungsanlagen, Schmutzwasser- und Schlammumpfen, Waldbrandgeräte, Hochwasserschutz- und Reservieren für Ausrüstungen und Verbrauchsgüter.

§ 7

Planung

Der Landkreis bestimmt im Benehmen mit den Gemeinden, soweit eine Gemeinde unmittelbar betroffen ist, mit deren Einvernehmen, die Standorte der in § 6 bezeichneten baulichen Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen.

Diese sind so zu wählen, daß die in § 4 Abs. 3 genannten Zeiten in der Regel eingehalten werden können. Hierbei sind auch die Standorte baulicher Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen in benachbarten Landkreisen und kreisfreien Städten zu berücksichtigen. In die Planung sind auch die vom Land zentral vorgehaltenen Einrichtungen und Ausrüstungen mit einzubeziehen.

§ 8

Kosten

Der Landkreis trägt für die in § 6 bezeichneten baulichen Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen die Kosten der Beschaffung, Unterstellung und Unterhaltung, soweit sich aus § 9 nichts anderes ergibt. Darüber hinaus trägt der Landkreis auch die Kosten der Aufwandsentschädigung für die Führer von Einheiten des Katastrophenschutzes und deren Stellvertreter nach § 20 ThBKG.

§ 9

Beteiligung der Gemeinden

(1) Der Landkreis kann bauliche Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen einer Gemeinde überlassen, sofern diese sich durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung verpflichtet, die überlassenen baulichen Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen für den überörtlichen Brandschutz, die überörtliche Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz bereitzustellen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 ThBKG).

(2) Der Landkreis kann mit einer kreisfreien Stadt oder einer Gemeinde, die nach § 4 zur Bereitstellung einer oder mehrerer der in § 6 bezeichneten baulichen Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen verpflichtet ist, vereinbaren, daß diese gemeinsam mit dem Landkreis oder an seiner Stelle die in § 6 bezeichneten baulichen Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen auch für Zwecke des überörtlichen Brandschutzes, der überörtlichen Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes bei angemessener Kostenregelung bereitstellt.

Dritter Abschnitt

Ausbildung von ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr und Kreisausbildern

§ 10

Allgemeines, Ausbildungsinhalte

(1) Die Ausbildung besteht aus

1. dem Feuerwehr-Grundausbildungslehrgang,
2. der fachspezifischen Ausbildung,
3. der Ausbildung im Rahmen der Einheit,
4. der Ausbildung für Sonderfunktionen,
5. der Ausbildung der Führungskräfte.

(2) Art und Umfang der Ausbildung richten sich nach den Aufgaben der Facheinheit, in der der Feuerwehrangehörige tätig ist und nach der Funktion, die er wahrnimmt. Jeder Feuerwehrangehörige soll unabhängig von dem Feuerwehr-Grundausbildungslehrgang, der Ausbildung für Sonderfunktionen und Führungskräfte und sonstigen lehrgangsmäßigen Ausbildungen im Jahr mindestens 40 Stunden Ausbildungsdienst leisten.

(3) Die Ausbildung ist insbesondere auszurichten auf

1. die Rettung von Menschen,
2. die Rettung von Tieren,
3. die Bekämpfung von Bränden,
4. die Leistung technischer Hilfe,
5. die Bekämpfung von Umweltgefahren,
6. die Mitwirkung im vorbeugenden Gefahrenschutz.

§ 11

Ausbildung zum Truppmann

(1) Ziel der Ausbildung zum Truppmann ist die Befähigung zum Einsatz in einem Trupp, einer Staffel oder einer Gruppe. Sie besteht aus einem mindestens 70 Stunden dauernden Feuerwehr-Grundausbildungslehrgang, der sich über alle Aufgabenbereiche der Feuerwehr erstreckt und einer mindestens zweijährigen Tätigkeit im Einsatz- und Ausbildungsdienst. Der Träger der Feuerwehr kann die Tätigkeit in der Jugendfeuerwehr bis zu einem Jahr anrechnen.

(2) Der Feuerwehr-Grundausbildungslehrgang soll zu Beginn der Tätigkeit im Einsatz- und Ausbildungsdienst durchgeführt werden. Erst danach kann die Zuordnung zur Einsatzabteilung erfolgen.

(3) Über die Anerkennung einer vergleichbaren Ausbildung entscheidet der Träger der Feuerwehr im Einvernehmen mit der Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule.

§ 12

Ausbildung zum Truppmann in einer bestimmten Facheinheit

Für die Tätigkeit als Truppmann in einer bestimmten Facheinheit ist über die Ausbildung nach § 11 hinaus eine zusätzliche Ausbildung im Rahmen eines mindestens 35 Stunden dauernden Fachlehrgangs erforderlich. Bestimmte Facheinheiten sind insbesondere Gefahrstoffzüge, Einheiten des Technischen Dienstes und des Führungsdienstes. Die Ausbildung wird nach Abschluß der mindestens zweijährigen Tätigkeit im Einsatz- und Ausbildungsdienst durchgeführt. § 11 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 13

Ausbildung zum Truppführer

Ziel der Ausbildung zum Truppführer ist die Befähigung zu fachlich richtigem und selbständigem Handeln nach Auftrag innerhalb einer Staffel oder einer Gruppe. Sie dauert mindestens 35 Stunden. Voraussetzung für diese Ausbildung ist die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Truppmann. § 11 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 14

Ausbildung zum Gruppenführer

Ziel der Ausbildung zum Gruppenführer ist die Befähigung zum Führen eines Trupps als selbständige taktische Einheit, einer Staffel oder einer Gruppe. Sie dauert mindestens 70 Stunden. Voraussetzung für diese Ausbildung ist die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Truppführer. § 11 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 15

Ausbildung zum Zugführer

Ziel der Ausbildung zum Zugführer ist die Befähigung zum selbständigen Führen eines Zuges. Sie dauert mindestens 70 Stunden. Voraussetzung für diese Ausbildung ist die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Gruppenführer. § 11 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 16

Ausbildung zum Führer von Verbänden und zum Ortsbrandmeister

(1) Ziel der Ausbildung zum Führer von Verbänden ist die Befähigung zum selbständigen Führen von Verbänden, die sich aus verschiedenen Facheinheiten zusammensetzen können. Sie dauert mindestens 35 Stunden. Voraussetzung für diese Ausbildung ist die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Zugführer.

(2) Ziel der Ausbildung zum Ortsbrandmeister ist die Befähigung zum Führen einer Feuerwehr in organisations- und verwaltungsmäßiger Hinsicht. Sie dauert mindestens 16 Stunden. Voraussetzung für diese Ausbildung ist die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Führer von Verbänden.

(3) § 11 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 17

Ausbildung für Sonderfunktionen

(1) Für Sonderfunktionen ist eine zusätzliche Ausbildung durchzuführen. Sonderfunktionen sind insbesondere Atemschutzgeräteträger, Atemschutzgerätewart, Maschinist, Gerätewart, Sprechfunker, Kreisausbilder und Ausbilder in einer Gemeinde oder kreisfreien Stadt. Sonderfunktionen nehmen auch die Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung sowie die Feuerwehrangehörigen wahr, die Informations- und Kommunikationsmittel bedienen, warten und pflegen.

(2) Voraussetzung für die Ausbildung zum

1. Atemschutzgerätewart ist die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Truppführer und zum Atemschutzgeräteträger,
2. Gerätewart ist die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Truppführer und in der Regel zum Maschinisten,
3. Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung ist in der Regel die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Gruppenführer,
4. Feuerwehrangehörigen für die Bedienung und Wartung sowie Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel ist in der Regel die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Truppführer,
5. Kreisausbilder und Ausbilder in einer Gemeinde oder kreisfreien Stadt ist in der Regel die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Gruppenführer; dies gilt nicht für Personen mit besonderen Kenntnissen und Fähigkeiten zur Feuerwehrausbildung, die keine Feuerwehrangehörigen sind.

(3) § 11 Abs. 3 gilt mit der Maßgabe entsprechend, daß bei Kreisausbildern der Landrat im Einvernehmen mit der Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule über die Anerkennung entscheidet.

§ 18

Durchführung der Ausbildung

(1) Die Ausbildung im Rahmen der mindestens zweijährigen Tätigkeit im Einsatz und Ausbildungsdienst nach § 11 Abs. 1 Satz 2 wird in der Regel durch den Einheitsführer durchgeführt.

(2) Für den Feuerwehr-Grundausbildungslehrgang nach § 11 Abs. 1 Satz 2, die Ausbildung nach § 12 und die Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger, Maschinisten und Sprechfunker nach § 17 Abs. 1 sollen sich die Träger der Feuerwehr der auf Kreisebene angebotenen Lehrgänge bedienen, die durch Kreisausbilder durchgeführt werden. In kreisfreien Städten wird diese Ausbildung durch eigene Ausbilder durchgeführt.

(3) Im übrigen wird die Ausbildung lehrgangsmäßig an der Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule, einer gleichwertigen Einrichtung oder als Außenlehrgang der Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule durchgeführt.

(4) Die Ausbildungsabschnitte für eine Funktion sollen innerhalb von zwei Jahren nach Beginn der betreffenden Ausbildung erfolgreich abgeschlossen werden.

§ 19

Nachweis der Ausbildung

(1) Mit Abschluß jeder Ausbildung ist festzustellen, ob der Teilnehmer das Ausbildungsziel erreicht hat.

(2) Der erfolgreiche Abschluß der Ausbildung nach § 18 Abs. 1 wird vom Ortsbrandmeister festgestellt. Der erfolgreiche Abschluß einer Ausbildung nach § 18 Abs. 2 wird durch den Ortsbrandmeister und den Kreisbrandinspektor, in kreisfreien Städten durch den Stadtbrandinspektor, oder deren Beauftragte festgestellt.

(3) Bei einer Ausbildung nach § 18 Abs. 3 haben der Leiter der Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule, der Leiter einer gleichwertigen Einrichtung oder deren Beauftragte die erfolgreiche Lehrgangsteilnahme zu bescheinigen. Der erfolgreiche Ausbildungsabschluß wird nach Vorliegen aller für den jeweiligen Ausbildungsabschluß erforderlichen Lehrgangsnachweise durch den Ortsbrandmeister festgestellt. Der erfolgreiche Ausbildungsabschluß für Kreisausbilder und Kreisgerätewarte wird durch den Kreisbrandinspektor festgestellt.

(4) Sofern der Nachweis nach den Absätzen 2 und 3 nicht erbracht wird, ist eine Wiederholung der Ausbildung oder einzelner Ausbildungsabschnitte möglich.

§ 20

Anerkennung

Die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung erreicht wurden, ist im Erlaß über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen des Brandschutz- und Feuerwehrdienstes im Land Thüringen vom 30. September 1991 (StAnz. Nr. 30/91 S. 619) geregelt.

Vierter Abschnitt

Bestellung von ehrenamtlichen Führungskräften der Freiwilligen Feuerwehr, Feuerwehr-Fachberatern, Feuerwehrärzten, Stadt- und Kreisbrandinspektoren, Kreisjugendfeuerwehrwarten, Kreisausbildern, Ausbildern in kreisfreien Städten und Kreisgerätewarten

§ 21

Ehrenamtliche Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Ehrenamtliche Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr sind die Ortsbrandmeister, Wehrführer, Führer und Unterführer. Führer sind die Zugführer und die Führer von Verbänden. Unterführer sind die Truppführer von selbständigen taktischen Einheiten und die Gruppenführer.

(2) Zur ehrenamtlichen Führungskraft darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Ausbildung nach den §§ 14 bis 16 erfolgreich abgeschlossen hat. Zum Führer eines Trupps als selbständige taktische Einheit darf nur bestellt werden, wer die Ausbildung zum Gruppenführer nach § 14 erfolgreich abgeschlossen hat.

(3) Zum Wehrführer darf nur bestellt werden, wer, falls die gerätebezogene Stärke

1. die Stärke einer Gruppe nicht übersteigt, die Ausbildung zum Gruppenführer,
2. die Stärke eines erweiterten Zuges nicht übersteigt, die Ausbildung zum Zugführer,
3. die Stärke eines erweiterten Zuges übersteigt, die Ausbildung zum Führer von Verbänden erfolgreich abgeschlossen hat.

(4) Zum Ortsbrandmeister oder Stadtbrandinspektor darf nur bestellt werden, wer die Ausbildung nach § 16 Abs. 2 erfolgreich abgeschlossen hat.

(5) Feuerwehrangehörige, die vorübergehend mit der Wahrnehmung einer der in den Absätzen 1 und 4 genannten Führungsfunktionen beauftragt werden, sollen mindestens die Ausbildung für die darunterliegende Funktion erfolgreich abgeschlossen haben. Die Dauer dieser Tätigkeit soll zwei Jahre nicht überschreiten.

(6) Die Stellvertreter der ehrenamtlichen Führungskräfte müssen die für die betreffende Funktion erforderliche Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben. Die vorübergehende Wahrnehmung einer Stellvertreterfunktion ohne erfolgreichen Abschluß der zugehörigen Ausbildung soll zwei Jahre nicht überschreiten; sie soll nur Feuerwehrangehörigen übertragen werden, die mindestens die Ausbildung für die darunterliegende Funktion erfolgreich abgeschlossen haben.

(7) Ortsbrandmeister und Stadtbrandinspektoren, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung diese Funktion innehaben, können in dieser verbleiben, soweit sie nach einem Verfahren bestellt wurden, welches dem in § 15 Abs. 1 Satz 4 bis 6 ThBKG entspricht.

§ 22

Führer von Einheiten des Katastrophenschutzes im Landkreis

(1) Wird eine Einheit des Katastrophenschutzes von einer Gemeinde gestellt, bestellt der Landrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister den Führer dieser Einheit und dessen Stellvertreter. Der Kreisbrandinspektor und der Ortsbrandmeister sollen hierzu Vorschläge unterbreiten.

(2) Wird eine Einheit des Katastrophenschutzes von mehreren Gemeinden gestellt, bestellt der Landrat im Einvernehmen mit den betreffenden Bürgermeistern den Führer dieser Einheit und dessen Stellvertreter. Der Kreisbrandinspektor und die betreffenden Ortsbrandmeister sollen hierzu Vorschläge unterbreiten.

(3) Bei der Abberufung von Führern von Einheiten im Katastrophenschutz ist § 15 Abs. 5 Nr. 2 ThBKG entsprechend anzuwenden.

§ 23

Feuerwehr-Fachberater, Feuerwehrärzte

(1) Personen mit besonderen Kenntnissen und Fähigkeiten zur Beratung und Unterstützung der Feuerwehr können von den Aufgabenträgern zum Feuerwehr-Fachberater, insbesondere für den Bereich Gefahrstoffe, oder zum Feuerwehrarzt bestellt

werden. Die Feuerwehr-Fachberater und Feuerwehrärzte werden in der Gemeinde vom Bürgermeister, im Landkreis vom Landrat bestellt; der Ortsbrandmeister oder der Kreisbrandinspektor sollen hierzu Vorschläge unterbreiten.

(2) Der Feuerwehr-Fachberater hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Mitarbeit bei der Ausbildung der Feuerwehrangehörigen,
2. Beratung und fachliche Unterstützung, insbesondere bei der Alarm- und Einsatzplanung, bei Übungen und im Einsatz.

(3) Für den Feuerwehrarzt gilt Absatz 2 entsprechend. Er hat darüber hinaus folgende Aufgaben:

1. ärztliche Hilfe an der Einsatzstelle,
2. Gesundheitsfürsorge für die Feuerwehrangehörigen.

(4) § 10 Abs. 2 Satz 2 findet keine Anwendung. Funktionen nach den §§ 11 bis 17 und 24 können Feuerwehr-Fachberatern und Feuerwehrärzten nur dann übertragen werden, wenn sie die entsprechende Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben. § 11 Abs. 3 und § 17 Abs. 3 gelten entsprechend. § 17 Abs. 2 Nr. 5 Halbsatz 1 gilt nicht für Feuerwehr-Fachberater und Feuerwehrärzte, die zu Kreisausbildern und Ausbildern in Gemeinden oder kreisfreien Städten bestellt werden.

(5) Für Feuerwehr-Fachberater und Feuerwehrärzte, die keinen Einsatzdienst leisten, findet § 13 Abs. 1 Satz 2 ThBKG keine Anwendung.

§ 24

Kreisbrandinspektoren

(1) Für die Bestellung zum ehrenamtlichen Kreisbrandinspektor und dessen Stellvertreter gelten die Bestimmungen des § 21 Abs. 4 bis 6 entsprechend. Darüber hinaus müssen sie einen Lehrgang über Führung im Katastrophenschutz an der Katastrophenschutzschule des Bundes oder einen entsprechenden Lehrgang an einer gleichwertigen Einrichtung erfolgreich abgeschlossen haben.

(2) Ehrenamtliche Kreisbrandinspektoren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung bestellt wurden, können in der Funktion verbleiben, wenn sie nach einem Verfahren bestellt wurden, welches dem in § 16 Abs. 1 ThBKG gleicht.

§ 25

Kreisjugendfeuerwehrwarte

Der Landrat bestellt einen Kreisjugendfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter; der Kreisbrandinspektor, die Ortsbrandmeister und die Jugendfeuerwehrwarte sollen hierzu Vorschläge unterbreiten. Der Landrat kann den Kreisjugendfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter aus wichtigem Grund nach Anhörung des Kreisbrandinspektors, der Ortsbrandmeister und der Jugendfeuerwehrwarte von ihrer Funktion entbinden.

§ 26

Kreisausbilder, Ausbilder in kreisfreien Städten und Kreisgerätewarte

(1) Kreisausbilder und Ausbilder in kreisfreien Städten sind insbesondere für die Fachgebiete Brandschutz, Atemschutz, Schutz vor Gefahrstoffen (ohne radioaktive Stoffe), Strahlen-

schutz, technische Hilfe, Wasserschutz, Feuerwehrfahrzeuge und -pumpen, Fernmeldewesen sowie Datenverarbeitung zu bestellen. Für mehrere Fachgebiete kann ein Kreisausbilder oder ein Ausbilder in einer kreisfreien Stadt bestellt werden. Die Anzahl der Kreisausbilder und Ausbilder in kreisfreien Städten richtet sich nach Art und Umfang der Ausbildung.

(2) Der Landrat bestellt Kreisausbilder und Kreisgerätewarte. Der Kreisbrandinspektor soll hierzu Vorschläge unterbreiten.

(3) Zum Kreisausbilder, Ausbilder in einer kreisfreien Stadt und zum Kreisgerätewart darf nur bestellt werden, wer die zusätzliche Ausbildung nach § 17 erfolgreich abgeschlossen hat.

Fünfter Abschnitt

Ausbildung und Bestellung von hauptamtlichen Führungskräften der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht Beamte sind und Bestellung von Leitern der Brandschutzämter/ Leitern der Feuerwehren

§ 27

Ausbildung und Bestellung

(1) Zur hauptamtlichen Führungskraft einer freiwilligen Feuerwehr darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Ausbildung nach den §§ 14 bis 16 und eine zusätzliche Ausbildung in entsprechender Anwendung der beamtenrechtlichen Vorschriften erfolgreich abgeschlossen hat. Über die zusätzliche Ausbildung und über Ausnahmen entscheidet der Träger der Feuerwehr im Einvernehmen mit der Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule.

(2) Absatz 1 und § 24 Abs. 1 Satz 2 gelten entsprechend für hauptamtliche Kreisbrandinspektoren, die keine Beamte sind.

(3) Hauptamtliche Kreisbrandinspektoren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung bestellt wurden, können in ihrer Funktion verbleiben, wenn sie nach einem Verfahren bestellt wurden, welches dem in § 16 Abs. 1 ThBKG gleicht. Die nach Absatz 2 geforderte Qualifikation haben sie innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung nachzuweisen.

§ 28

Leiter der Brandschutzämter/Leiter der Feuerwehren

(1) Haben Städte Brandschutzämter eingerichtet, müssen deren Leiter in Städten mit mehr als 100 000 Einwohnern die Voraussetzung für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst erfüllen. Die Leiter der Berufsfeuerwehr in diesen Städten müssen ebenfalls die Voraussetzung für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst erfüllen.

(2) In Städten bis zu 100 000 Einwohner mit Berufsfeuerwehr müssen deren Leiter die Voraussetzung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst erfüllen.

(3) In Städten mit ständig besetzter Feuerwache nach § 1 Abs. 6 müssen die Leiter der Brandschutzämter/Leiter der Feuerwehren mindestens die Voraussetzungen für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst erfüllen.

(4) Wurden vor Inkrafttreten dieser Verordnung Leiter der Brandschutzämter/Leiter der Feuerwehren bestellt, die den Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 nicht entsprechen, müssen sie die geforderte Qualifikation innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung nachweisen.

§ 29

Übergangsbestimmungen

(1) Soweit die gerätebezogene Mannschaftsstärke nach Anlage 2 noch nicht erreicht ist, ist von der Aufsichtsbehörde ein angemessener Zeitraum (längstens bis 31. Dezember 1996) zur Vervollständigung zu bestimmen.

(2) Soweit die Mindestausrüstung der Feuerwehr nicht den Bestimmungen dieser Verordnung entspricht, hat die Aufsichtsbehörde darauf hinzuwirken, daß unter Beachtung der Gefahrenschwerpunkte im Landkreis die Ausrüstung im angemessenen Zeitraum, spätestens jedoch bis 31. Dezember 1996 schrittweise vervollständigt wird.

(3) Die Dienstgrade und Dienstgradabzeichen für Unterbrandmeister, Oberbrandinspektoren und Hauptbrandinspektoren können weiter geführt/getragen werden. Beförderungen zu diesen Dienstgraden sind nicht mehr zulässig.

(4) Soweit zur Erreichung der Einsatzgrundzeit von 10 Minuten noch die entsprechenden Voraussetzungen fehlen, ist unter Beachtung von Gefahrenschwerpunkten eine Einsatzzeit von maximal 15 Minuten zulässig. Die Aufsichtsbehörde hat darauf hinzuwirken, daß in angemessenem Zeitraum, spätestens jedoch bis 31. Dezember 1996 die Voraussetzungen zum Erreichen der Einsatzgrundzeit von 10 Minuten geschaffen werden.

§ 30

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 13. August 1992

Der Thüringer Innenminister

Böck

Anlage 1
(zu § 4 Abs. 2)

Brandgefahren

Risikoklassen B 1 bis B 5

Objekte und Gegebenheiten (Beispiele)

- B 1 Gebäude bis zu 2 Vollgeschossen, landwirtschaftliche Anwesen einschließlich Aussiedlerhöfe, Kleingartensiedlungen, Wochenendhaussiedlungen, Campingplätze, Ortsverkehr.
- B 2 Gebäude mit 3 bis 5 Vollgeschossen, gewerblich genutzte bauliche Anlagen (Werkstätten über 300 m² Geschoßfläche, Lagerplätze über 1 500 m², Beherbungsbetriebe mit mehr als 8 Betten), geringer Durchgangsverkehr, ausgedehnte Wälder.
- B 3 Gebäude mit mehr als 5 Vollgeschossen, Heime, Warenhäuser, gewerblich genutzte bauliche Anlagen über 1 500 m² Geschoßfläche, normaler Durchgangsverkehr.
- B 4 Krankenhäuser, Messehallen, Einkaufszentren über 10 000 m² Geschoßfläche, Wohn-, Büro- und Geschäftshochhäuser, Großwerkstätten mit besonderen Gefahren, große Industrieanlagen, großer Durchgangsverkehr.
- B 5 Großstadtkerngebiet, Mineralölraffinerien, Verkehrsknotenpunkt.

Technische Gefahren und Gefahren durch Naturereignisse

Risikoklassen T 1 bis T 5

Objekte und Gegebenheiten (Beispiele)

- T 1 Gebäude bis zu 2 Vollgeschossen, landwirtschaftliche Anwesen einschließlich Aussiedlerhöfe, Kleingartensiedlungen, Wochenendhaussiedlungen, Campingplätze, Ortsverkehr.
- T 2 Gebäude mit 3 bis 5 Vollgeschossen, gewerblich genutzte bauliche Anlagen (Werkstätten über 300 m² Geschoßfläche, Lagerplätze über 1 500 m², Beherbungsbetriebe mit mehr als 8 Betten), geringer Durchgangsverkehr, ausgedehnte Wälder.
- T 3 Gebäude mit mehr als 5 Vollgeschossen, Heime, Warenhäuser, gewerblich genutzte bauliche Anlagen über 1 500 m² Geschoßfläche, normaler Durchgangsverkehr.
- T 4 Krankenhäuser, Messehallen, Einkaufszentren über 10 000 m² Geschoßfläche, Wohn-, Büro- und Geschäftshochhäuser, Großwerkstätten mit besonderen Gefahren, große Industrieanlagen, großer Durchgangsverkehr.
- T 5 Großstadtkerngebiet, Mineralölraffinerien, Verkehrsknotenpunkt.

Gefahren durch Gefahrstoffe (ohne radioaktive Stoffe)

Risikoklassen G 1 bis G 5

Objekte und Gegebenheiten (Beispiele)

- G 1 Keine besondere Gefährdung, Ortsverkehr.
- G 2 Werkstätten und Betriebe, in denen Gefahrstoffe verwendet oder vertrieben werden, einschließlich örtlicher Düngemittel- und Pflanzenschutzmittellagerplätze, sofern diese Anlagen nicht der Störfall-Verordnung in der Fassung vom 20. September 1991 (BGBl. I S. 1891) unterliegen, geringer Durchgangsverkehr.

- G 3 Industriebetriebe, in denen Gefahrstoffe verwendet werden, Transportanlagen und Umschlagplätze für Gefahrstoffe, Anlagen, die der Störfall-Verordnung unterliegen. Trinkwassereinzugsgebiete, normaler Durchgangsverkehr.
- G 4 Mineralölraffinerien, Großtanklager, Industriebetriebe zur Herstellung und Verarbeitung von Gefahrstoffen (mit Werkfeuerwehr), großer Durchgangsverkehr.
- G 5 Mineralölraffinerien, Großtanklager, Industriebetriebe zur Herstellung und Verarbeitung von Gefahrstoffen (ohne Werkfeuerwehr), Verkehrsknotenpunkt.

Gefahren durch radioaktive Stoffe

Risikoklassen R 1 bis R 5

Objekte und Gegebenheiten (Beispiele)

- R 1 Keine Anlagen mit radioaktiven Präparaten.
- R 2 Anlagen im Bereich der Gefahrengruppe I für radioaktive Stoffe gemäß Feuerwehr-Dienstvorschrift 9/1.
- R 3 Anlagen im Bereich der Gefahrengruppe II für radioaktive Stoffe gemäß Feuerwehr-Dienstvorschrift 9/1.
- R 4 Anlagen im Bereich der Gefahrengruppe III für radioaktive Stoffe gemäß Feuerwehr-Dienstvorschrift 9/1, jedoch ohne Anlagen nach §§ 6, 7 oder 9 des Atomgesetzes in der Fassung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. November 1990 (BGBl. I S. 2428).
- R 5 Anlagen im Bereich der Gefahrengruppe III für radioaktive Stoffe gemäß Feuerwehr-Dienstvorschrift 9/1.

Gefahren auf und in Gewässern sowie durch Gewässer

Risikoklassen W 1 bis W 5

Objekte und Gegebenheiten (Beispiele)

- W 1 Keine Gewässer.
- W 2 Kiesgruben, Flüsse und Seen ohne Binnenschifffahrt, Wassersportanlagen.
- W 3 Sport- und Freizeitschifffahrt.
- W 4
- W 5

Anlage 2
(zu § 4 Abs. 3 und 4)

Mindestbedarf an Fahrzeugen und Sonderausrüstungen

Risikoklasse		1	2	3	4	5
Brandgefahren (B)	Stufe 1	TSF-W (TSF) (TSA), vierteilige Steckleiter	LF 8/6 (TSF-W, TSF), DL (DLK) 12-9 (AL 16-4)	LF 8/6 (TSF-W, TSF), TLF 16/24 (LF 16-24), DL (DLK) 18-12, ELW	LF 16/12 (LF 8/6), TLF 16/24 (LF 16/12), DL (DLK) 23-12, ELW	LF 16/12, LF 16/12 (LF 8/6), TLF 24/50, DL (DLK) 23-12, ELW 2
	Stufe 2	LF 8/6 (TSF-W, TSF), ELW	LF 8/6 (TSF-W, TSF), TLF 16/24 (LF 16/12), ELW	LF 8/6	LF 16/12 (LF 8/6), TLF 16/24 (LF 16/12), TLF 24/50	LF 16/12, TLF 16/24 (LF 16/12), GW-AS, DL (DLK) 23-12, SW 2000
	Stufe 3	LF 8/6 (TSF-W, TSF), TLF 16/24 (LF 16/12), SW 2000	LF 8/6 (TSF-W, TSF), TLF 16/24 (LF 16/12), SW 2000	TLF 24/50, GW-AS, SW 2000	GW-AS, DL (DLK) 23-12, SW 2000	LF 16/12, TLF 24/50, DL (DLK) 23-12, ELW 3

Risikoklasse		1	2	3	4	5
Ausrüstung wie unter B. zusätzlich						
Technische Gefahren und Gefahren durch Naturereig- nisse (T)	Stufe 1	keine zusätzliche Ausrüstung	örtliche Beladung für techn. Hilfeleistung (RW 1)	RW 1	RW 2	RW 2
	Stufe 2	RW 1, MTW mit Laderaum	RW 1 (nur wenn in Stufe 1 nicht vorhanden), MTW mit Laderaum	RW 1, MTW mit Laderaum	RW 1, MTW mit Laderaum	RW 1, MTW mit Laderaum, LKW 7,5 t zGG, KW
	Stufe 3	RW 2	RW 2	RW 2, LKW 7,5 t zGG	LKW 7,5 t zGG	RW 1(RW 2)

Risikoklasse		1	2	3	4	5
Gefahren durch Gefahrstoffe (ohne radioaktive Stoffe) (G)	Stufe 1	keine zusätzliche Ausrüstung	Hilfesatz für unaufschiebbare Erstmaßnahmen	Hilfesatz für unaufschiebbare Erstmaßnahmen	Me F-G, GW-G 2, mobile Lautsprecheranlage	Me F-G, GW-G 2, GW-AS, DTF, mobile Lautsprecheranlage
	Stufe 2	Hilfesatz für unaufschiebbare Erstmaßnahmen	GW-G 1, mobile Lautsprecheranlage	Me F-G, GW-G 1, mobile Lautsprecheranlage	GW-AS, DTF	GW-G 1
	Stufe 3	MeF-G, GW-G 1, GW-AS, DTF, mobile Lautsprecheranlage	MeF-G, GW-G 2, GW-AS, DTF	GW-G 2, GW-AS, DTF	GW-G 1	

Risikoklasse		1	2	3	4	5
Ausrüstung wie unter B und T. zusätzlich:						
Gefahren durch radioaktive Stoffe (R)	Stufe 1	keine zusätzliche Ausrüstung	MeF-G (GW-AS), mobile Lautsprecheranlage	MeF-G (GW-AS)	MeF-G, GW-AS, mobile Lautsprecheranlage	MeF-G, GW-AS, mobile Lautsprecheranlage
	Stufe 2	keine zusätzliche Ausrüstung	MeF-G (GW-AS), mobile Lautsprecheranlage	GW-AS (MeF-G), mobile Lautsprecheranlage	DTF	DTF
	Stufe 3	MeF-G (MeF-S) (GW-AS), mobile Lautsprecheranlage	GW-AS (MeF-G)	DTF	GW-G 1, GW-G 2, ELW	GW-G 1, GW-G 2, ELW

Risikoklasse		1	2	3	4	5
Gefahren auf und in Gewässern sowie durch Gewässer (W)	Stufe 1	keine besondere Ausrüstung	RTB 1	RTB 3, Feuerweh-Fahrzeug mit 5 t Seilwinde		
	Stufe 2	keine besondere Ausrüstung	RTB 1, Feuerweh-Fahrzeug mit 5 t Seilwinde	RTB 3		
	Stufe 3	keine besondere Ausrüstung		MZB		

Die in Klammern gesetzte Ausrüstung kann alternativ vorgehalten werden. Die durch Komma gekennzeichneten Ausrüstungen sind nebeneinander bereitzuhalten.

Es bedeuten (alphabetisch aufgeführt):

AL	Anhängeleiter	MTW	Mannschaftstransportwagen
DL	Drehleiter	MZB	Mehrzweckboot
DLK	Drehleiter mit Korb	RTB	Rettungsboot
DTF	Dekontaminations- und Transportfahrzeug	RW	Rüstwagen
ELW	Einsatzleitwagen	SW	Schlauchwagen
GW-AS	Gerätewagen Atem- und Strahlenschutz	TLF	Tanklöschfahrzeug
GW-G	Gerätewagen Gefahrstoffe	TSA	Tragkraftspritzenanhänger
KW	Kranwagen	TSF	Tragkraftspritzenfahrzeug
LF	Löschgruppenfahrzeug	TSF-W	Tragkraftspritzenfahrzeug mit Löschwasserbehälter
LKW	Lastkraftwagen	zGG	zulässiges Gesamtgewicht
MeF-G	Meßtruppenfahrzeug-Gefahrstoffe		
MeF-S	Meßtruppenfahrzeug-Strahlenschutz		

Ausrüstung mit Feuerwehrsicherheitsgurten

Auf den Fahrzeugen sind Feuerwehrsicherheitsgurte in der Anzahl bereitzuhalten, die der Hälfte der gerätebezogenen Mannschaftsstärke entspricht. Gerätebezogene Mannschaftsstärke ist die Personalstärke, die erforderlich ist, um alle fahrbaren Geräte (Löschfahrzeuge, Schlauchwagen, Gerätewagen, Drehleitern, Anhängeleitern, sonstige Feuerwehrfahrzeuge und Anhänger) zu gleicher Zeit ordnungsgemäß einsetzen zu können. Ausgenommen sind solche Fahrzeuge, die nur alternativ eingesetzt werden können. Hier ist nur das Gerät in Ansatz zu bringen, das die größere Personalstärke erfordert.

Mindestbedarf an umluftunabhängigen Atemschutzgeräten für alle Gefahrenbereiche

Risikoklassen	1	2	3	4	5
Stufe 1	4	4	8	8	12
Stufe 2	8	8	12	20	20
Stufe 3	12	12	24	28	36

Dienstkleidung, Dienstgradabzeichen, Funktionsabzeichen

I. Dienstkleidung

1.) Männliche Feuerwehrangehörige

a) Dienstkleidung A (nur für Freiwillige Feuerwehren)

- Schirmmütze blau mit oder ohne rote Biesen, Landeswappen, Emblem und Kordel oder Barett schwarz mit Landeswappen;
- Uniformjacke blau mit oder ohne rote Biesen, einreihig geknöpft; silberne Knöpfe; Schulterstück und Dienststellungs- sowie Ärmelabzeichen; Kragenspiegel rot mit gekreuzten Beilen und Helm (bei Kreisbrandinspektoren, Kreisbrandmeistern und Ortsbrandmeistern silbern umrandet);
- Uniformhose blau mit oder ohne rote Biesen;
- Uniformbluse grau mit silbernen Knöpfen und Schulterstücken oder Uniformbluse/-hemd hellblau, ohne Schulterstücke oder weißes Oberhemd;
- Binder blau mit oder ohne Emblem;
- schwarze Schuhe, dunkle Strümpfe;
- Mantel oder Parka mit Schulterstücken.

b) Dienstkleidung B (nur für Berufsfeuerwehren)

- Schirmmütze blau mit oder ohne rote Biesen, Landeswappen, Emblem und Kordel oder Barett schwarz mit Landeswappen;
- Uniformjacke blau mit oder ohne rote Biesen und mit Dienstgrad-, Dienststellungs- sowie Ärmelabzeichen, einreihig geknöpft (mit goldenen Knöpfen für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst);
- Uniformhose blau mit oder ohne rote Biesen;
- Uniformbluse/-hemd hellblau, oder weißes Oberhemd;
- Binder blau mit oder ohne Emblem;
- schwarze Schuhe, dunkle Strümpfe;
- Mantel ohne Schulterstücke;

c) Dienstkleidung c (Freiwillige und Berufsfeuerwehren)

- Feuerwehrstrickweste/Pullover blau mit Ärmelabzeichen;
- Uniformhose blau mit oder ohne rote Biesen;
- Uniformbluse/-hemd, Binder und Schuhe wie in Nummer 1 Buchst. a.;
- Parka blau, ohne Ärmelabzeichen.

2.) Weibliche Feuerwehrangehörige

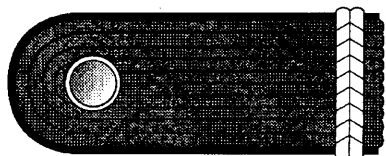
a) Dienstkleidung A (nur für Freiwillige Feuerwehren)

- Käppi in Stewardeßform blau mit Landeswappen;
- Uniformjacke blau mit oder ohne rote Biesen, einreihig geknöpft; silberne Knöpfe; Schulterstücke, Dienststellungs- und Ärmelabzeichen; Kragenspiegel wie in Nummer 1 Buchst. a;
- Uniformrock blau oder Uniformhose blau mit oder ohne rote Biesen;
- Uniformbluse grau mit Schulterstücken oder hellblau oder weiß ohne Schulterstücke;
- Binder blau mit oder ohne Emblem;
- schwarze Schuhe, passendes Strumpfwerk;
- Mantel blau, mit Schulterstücken.

b) Dienstkleidung B (nur für Berufsfeuerwehren)

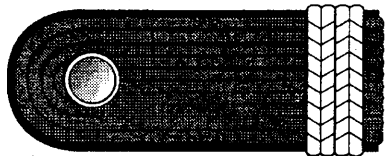
- Käppi in Stewardeßform mit Landeswappen;
- Uniformjacke blau mit oder ohne rote Biesen einreihig geknöpft (mit goldenen Knöpfen für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst) Dienstgrad-, Dienststellungs- und Ärmelabzeichen;
- Uniformhose blau mit oder ohne rote Biesen;
- Uniformrock blau;
- Bluse hellblau oder weiß;
- Binder blau mit oder ohne Emblem;
- schwarze Schuhe, passendes Strumpfwerk;
- Mantel blau.

II. Dienstgradabzeichen

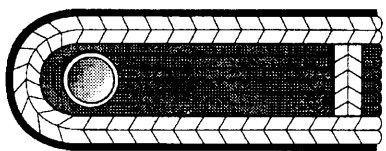


1. Freiwillige Feuerwehr

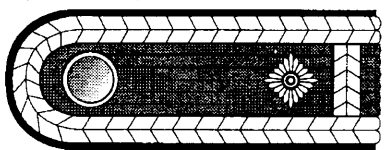
Feuerwehmannanwärter



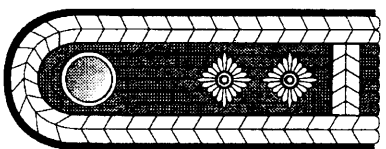
Feuerwehrmann



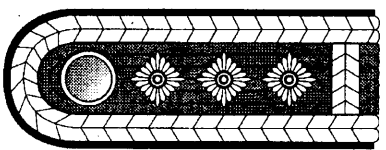
Oberfeuerwehrmann



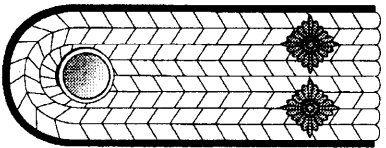
Hauptfeuerwehrmann



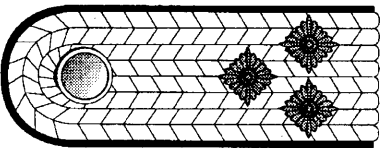
Löschmeister



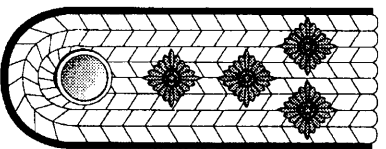
Oberlöschmeister



Brandmeister



Oberbrandmeister



Hauptbrandmeister

Farben:

- Litze silbern,
- Sterne silbern
- Untergrund karmesinrot,
(ab Brandmeister Untergrund silbern,
Sterne golden)

2. Berufsfeuerwehren

a) Mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst

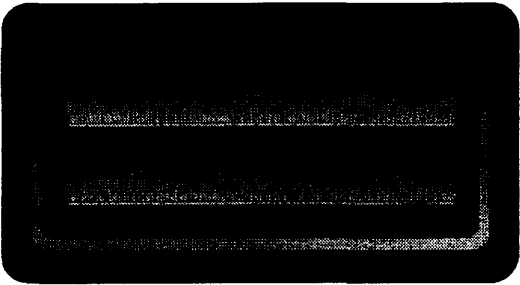
Feuerwehrmann z. A.



Feuerwehrmann

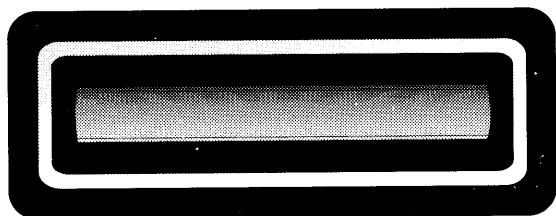


Oberfeuerwehrmann

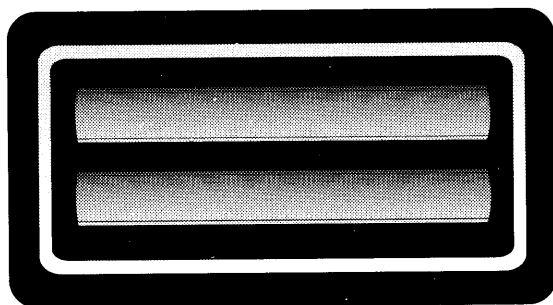


Farben:

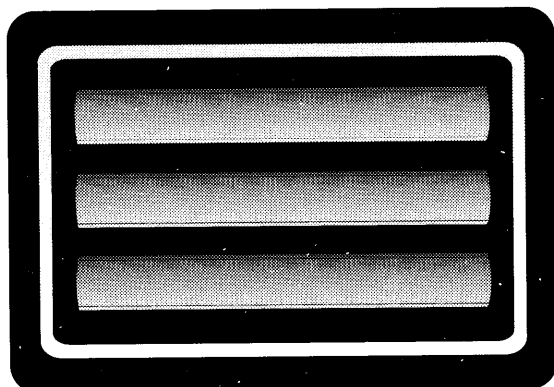
- Balken und Litze karmesinrot,
- Stoff dunkelblau



Brandmeister



Oberbrandmeister



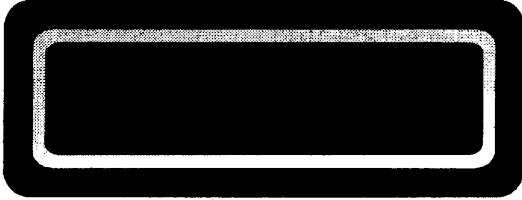
Hauptbrandmeister

Farben:

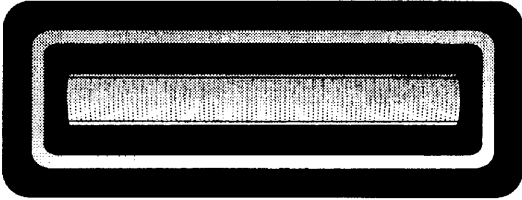
- Balken karmesinrot,
- Litze silbern,
- Stoff dunkelblau

b) Gehobener feuerwehrtechnischer Dienst

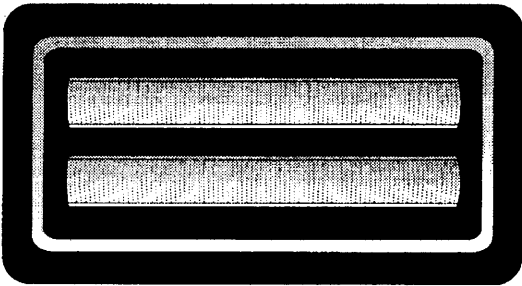
Brandinspektorenanwärter



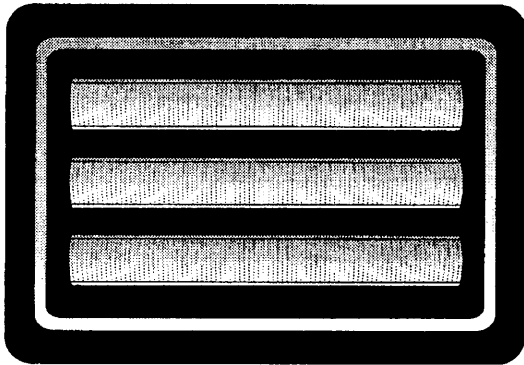
Brandinspektor

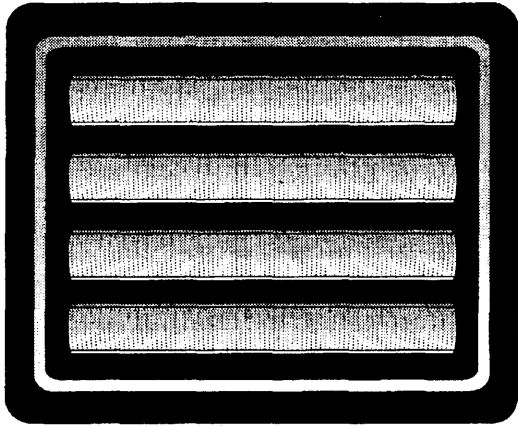


Brandoberinspektor

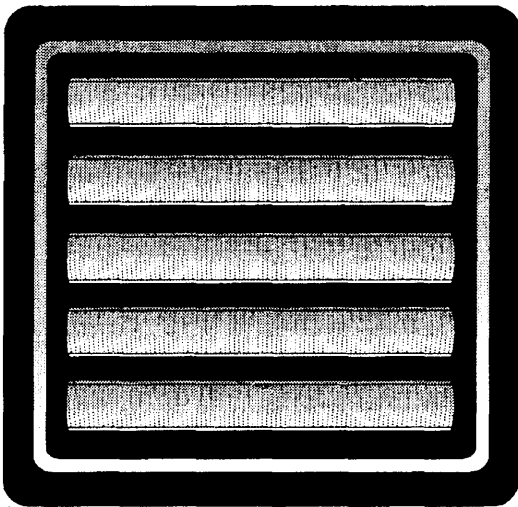


Brandamtmann





Brandamtsrat



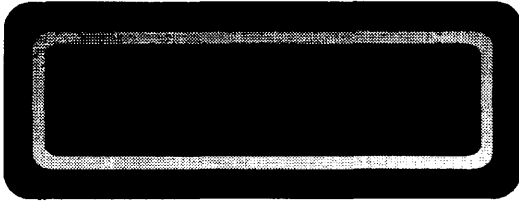
Brandoberamtsrat

Farben:

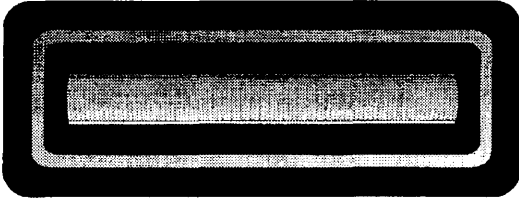
- Balken silbern,
- Litze silbern,
- Stoff dunkelblau

c) Höherer feuerwehrtechnischer Dienst

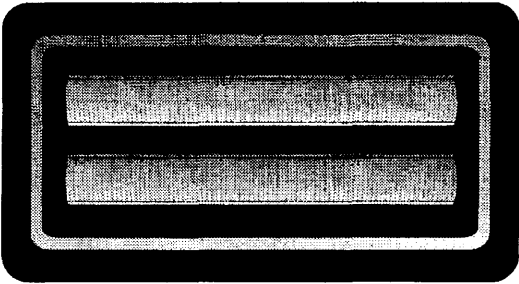
Brandreferendar



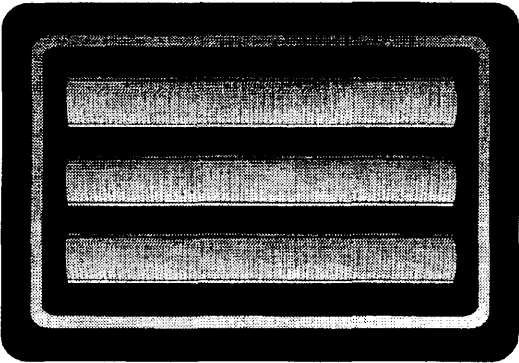
Brandrat



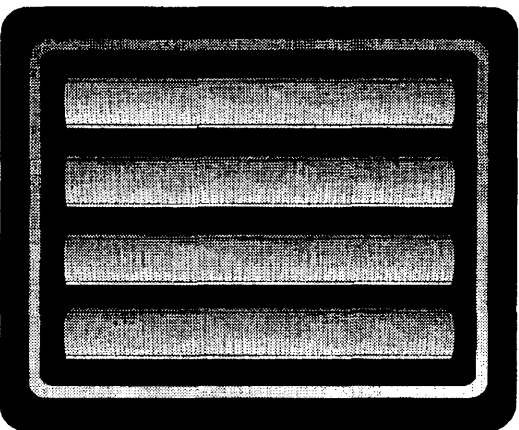
Oberbrandrat



Branddirektor

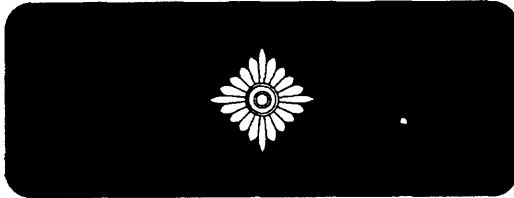


Ltd. Branddirektor

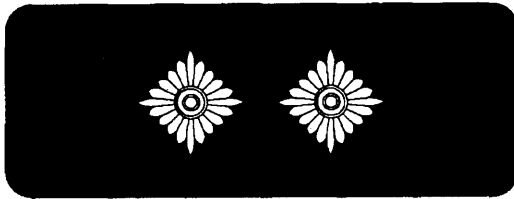


- Farben:**
- Balken golden,
 - Litze golden,
 - Stoff dunkelblau

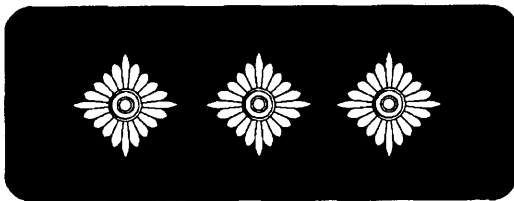
III. Funktionsabzeichen



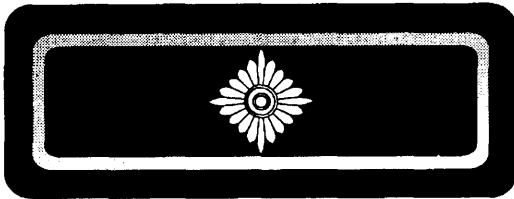
stellvertretender Wehrführer



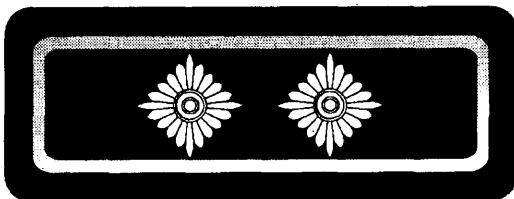
stellvertretender Ortsbrandmeister/
Stadtbrandinspektor
in Städten bis 50 000 Einwohner



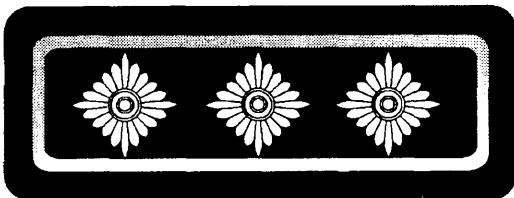
stellvertretender Stadtbrandinspektor
in Städten mit mehr als 50 000 Einwohnern



Wehrführer oder
stellvertretender Stadtbrandinspektor
in Städten mit Berufsfeuerwehr



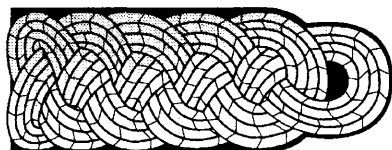
Ortsbrandmeister/Stadtbrandinspektor
in Städten bis 50 000 Einwohner



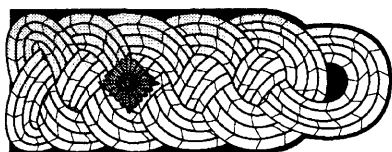
Stadtbrandinspektor
in Städten mit mehr als 50 000 Einwohnern

Farben:

- Sterne und Litze silbern,
- Stoff dunkelblau



Kreisbrandmeister und
stellvertretender Kreisbrandinspektor



Kreisbrandinspektor

Farben:

- Litze schwarz/silbern,
- Stern golden
- Untergrund karmesinrot

IV. Maße und Trageweise der Dienstgrad- und Funktionsabzeichen

1. Dienstgradabzeichen

- a) Stoffschild
 - Breite 90 mm,
 - Höhe 38, 51, 64, 77 oder 90 mm
- b) Balken
 - Breite 60 mm,
 - Höhe 8mm,
 - Abstand untereinander 5 mm
- c) Litze
 - Höhe 2 mm,
 - Abstand zum Rand 6 mm,
 - Abstand zwischen Litze und Balken 7 mm

2. Funktionsabzeichen

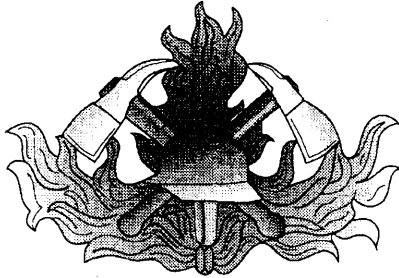
- Breite 90 mm,
- Litze 2 mm breit und 6 mm vom Rand entfernt,
- Balken 8 mm hoch und 60 mm breit,
- Sterne 15 mm im Durchmesser

3. Befestigung der Dienstgrad- und Funktionsabzeichen

- am linken Arm der Uniformjacke,
- 100 mm über der Aufschlagkante

V. Emblem, Kordel, Landeswappen, Ärmelabzeichen

1. Emblem Schirmmütze



Farben:

silber,
gold für den höheren
feuerwehrtechnischen Dienst,
Kreisbrandinspektor

60 mm - Schirmmütze

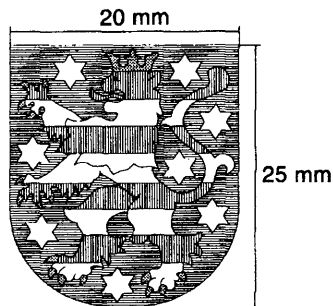
2. Kordel

blau : Dienstgrade bis Oberlöschmeister,
mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst

silber : Dienstgrade Brandmeister bis Hauptbrandmeister,
gehobener feuerwehrtechnischer Dienst

gold : Kreisbrandinspektor,
höherer feuerwehrtechnischer Dienst

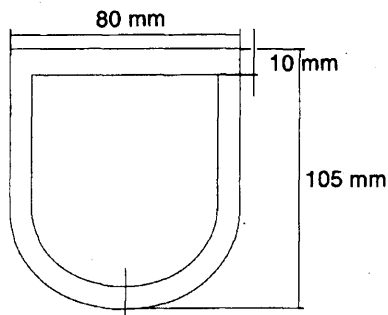
3. Landeswappen für Schirmmütze und Barret



Farben:

rot senkrechte Striche
blau waagerechte Striche
gold Punkte
silber weiß (freie Flächen)

4. Ärmelabzeichen



dunkelblauer oder schwarzer Stoff,

Litze silbern 2 mm,
Litze gold für Kreisbrandinspektor
und den höheren feuerwehrtech-
nischen Dienst,

am linken Arm der Jacke,
100 mm unter der oberen
Ärmelkante

Wappen der Gemeinde, des
Kreises oder des Landes

Inschrift:

Freiwillige Feuerwehr und Gemeinde-
name
Berufsfeuerwehr und Gemeindename
Landkreis und Kreisname
Landesbehörde / - einrichtung